

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Verteilung von Personen mit Bleiberecht auf die Landkreise und kreisfreien Städte

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Personen mit Bleiberecht (anerkannte Asylbewerber, zuerkannte Flüchtlingseigenschaft, gewährter subsidiärer Schutz oder Personen mit Abschiebeverbot) seit 2015 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt (bitte nach Gesamtzahl und Halbjahren aufgliedern)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben sind dem Ausländerzentralregister entnommen.

Stichtag	aufhältige Personen mit Bleiberecht
30.06.2015	2.449
31.12.2015	5.734
30.06.2016	12.017
31.12.2016	11.686
30.06.2017	12.830
31.12.2017	13.649
30.06.2018	14.053

2. Wie verteilen sich Personen mit Bleiberecht (anerkannte Asylbewerber, zuerkannte Flüchtlingseigenschaft, gewährter subsidiärer Schutz oder Personen mit Abschiebeverbot) auf die Landkreise und kreisfreien Städte seit 2015 (bitte nach Gesamtzahl pro Landkreis und kreisfreier Stadt sowie Halbjahr auflgliedern)?
- Wie bewertet die Landesregierung gegenwärtig die Binnenmigration von Personen mit Bleiberecht in Mecklenburg-Vorpommern, die vor allem urbane Zentren (etwa Schwerin und Rostock) betrifft?
 - Unter welchen Umständen hält die Landesregierung die Anwendung negativer Wohnsitzauflagen für erforderlich, damit eine Segregation in bestimmten Stadtteilen urbaner Zentren verhindert wird?

Zu 2

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben sind dem Ausländerzentralregister entnommen.

Landkreise/ kreisfreie Städte								
Stichtag	Hansestadt Rostock	Landeshauptstadt Schwerin	Ludwigslust-Parchim	Mecklenburgische Seenplatte	Nordwestmecklenburg	Rostock	Vorpommern-Greifswald	Vorpommern-Rügen
30.06.2015	725	434	185	271	187	116	165	210
31.12.2015	1.080	697	444	846	418	636	688	759
30.06.2016	2.000	1.243	1.015	1.913	943	1.528	1.406	1.711
31.12.2016	2.205	1.658	963	1.806	805	1.164	1.244	1.636
30.06.2017	2.320	1.913	1.027	2.049	926	1.169	1.386	1.846
31.12.2017	2.521	2.217	1.047	2.158	983	1.223	1.401	1.927
30.06.2018	2.616	2.386	1.124	2.194	988	1.234	1.455	1.911

Zu a)

Ausgangspunkt ist zunächst die Zuweisung der Asylbewerber auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach einem jährlich angepassten Verteilungsschlüssel gemäß § 6 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung. Mit Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes gilt für diesen Personenkreis die gesetzliche Verpflichtung, nach § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Die Regelung des § 12a AufenthG trat mit dem Integrationsgesetz am 1. August 2016 in Kraft, um übermäßige Belastungen von Kommunen durch Zuzug anerkannt Schutzbedürftiger zu verhindern. Da die Ausländerbehörden bereits kraft Gesetzes befugt sind, eine Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG (Zuweisung an einen bestimmten Ort) oder § 12a Absatz 4 AufenthG („negative Wohnsitzzuweisung“) als Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel zu erlassen, wurde nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und nach Erörterung mit den kommunalen Landesverbänden durch das Ministerium für Inneres und Europa beschlossen, die Entwicklung - insbesondere auch für die großen Städte - abzuwarten und zunächst keine über § 12a Absatz 1 AufenthG hinausgehende Regelung zu schaffen. Die Möglichkeit der Integration ist an vielen Orten im Land, auch in den größeren Städten, möglich - unterstützt durch ehrenamtliche Strukturen vor Ort. Berücksichtigt werden sollte auch, dass die kraft Gesetzes geltende Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 1 AufenthG für die betroffenen Ausländer den geringsten Eingriff in ihre Freizügigkeit darstellt, da sie innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns ihren Wohnsitz frei wählen dürfen.

Zu b)

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für den Erlass einer Rechtsverordnung zu einer sogenannten „negativen Wohnsitzauflage“ nach § 12a Absatz 4 AufenthG. Für die Anwendung dieser Regelung besteht derzeit kein Raum, da die Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht vorliegen. Auf die Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen.